

# Satzung

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

### 1.1

Der Verein führt den Namen

DGpM Deutsche Gesellschaft für präventive Medizin

### 1.2

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Dann führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

### 1.3

Der Verein hat seinen Sitz in München

### 1.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## 2. Zweck des Vereins

### 2.1

Der Verein will die öffentliche Gesundheitspflege und die Bildung auf dem Gebiet der Präventivmedizin fördern. Neben den Grundlagen sollen vor allem aktuelle neue wissenschaftliche Erkenntnisse der Präventivmedizin auf den Gebieten

- Immunologie
- Endokrinologie
- Genetik
- Onkologie
- Dermatologie
- Labordiagnostik
- Gynäkologie
- Urologie
- Neurologie
- Nährstoff- und Umweltmedizin
- Ernährungs- und Stoffwechselmedizin
- Sportmedizin

zusammengefasst, kritisch gewürdigt und weitervermittelt werden.

## 2.2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Umfangreiche Researcharbeiten in der Literatur und im Internet
- Regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen nationalen und internationalen Instituten
- Erarbeitung von Konzepten für das biologische Monitoring von Altersprozessen
- Entwicklung differenzierter therapeutischer Ansätze in der Präventivmedizin
- Erarbeitung von Qualitätsstandards
- Wissenschaftliche Kooperation mit Forschungsinstitutionen, Universitäten
- Vermittlung aktueller Informationen in Form von
  - Regelmäßige Information der Mitglieder
  - Abhalten von Fortbildungsveranstaltungen
  - Durchführen von ein- und mehrtätigen Trainings- und Schulungskursen
  - Durchführen von Ausbildungsseminaren in präventiver Medizin für Ärzte und Laien

## 2.3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## 2.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.

## 2.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

### 3.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

### 3.2

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

### 3.3

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### 3.4

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat ein Widerspruchsrecht über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

### 3.5

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 4.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

### 4.2

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

### 5.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

### 5.2

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

### 5.3

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

### 5.4

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Quartalsbeträgen oder alternativ mit einem Jahresbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **6. Mitgliedsbeiträge**

### 6.1

Es ist – je nach Beschluss der Mitgliederversammlung – ein Quartals- oder Jahresbeitrag zu entrichten.

### 6.2

Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

### 6.3

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Er wird von dem Konto des Mitglieds abgebucht.

### 6.4

Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

### 6.5

Über eine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 6.6

Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

## **7. Organe des Vereins**

Organ es Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) der wissenschaftliche Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

## **8. Vorstand**

### 8.1

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen: Dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

### 8.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch mindesten zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

### 8.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

#### 8.4

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Verein aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

#### 8.5

Spezielle Fachgebiete, für die ein Beirat eingerichtet werden soll, müssen dem Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und bestellt bei Annahme des Vorschlag einen Vorsitzenden für das jeweilige Beiratsgebiet.

#### 8.6

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### 8.7

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

### **9. Mitgliederversammlung**

#### 9.1

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres,
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

#### 9.2

Der Vorstand hat der vorstehend unter Ziff. 9.1 lit. B) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

#### 9.3

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

#### 9.4

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Die Entlastung des Vorstands
- c) Die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Die Auflösung des Vereins
- h) Die Führung von Musterprozessen

#### 9.5

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

#### 9.6

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### 9.7

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### 9.8

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **10. Auflösung des Vereins**

#### 10.1

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

#### 10.2

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### 10.3

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

## **11. Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel**

#### 11.1

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### 11.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder

Priv.-Doz. Dr. med. Wilfried Bieger

Dr. med. Udo Böhm

Dr. med. Bernd-Michael Löffler

Dr. med. Rolf Simon